

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 19

Sonnabend, den 10. März

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 30,00 Mk. die einspaltige Setz-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Nachdem mich das Preußische Staatsministerium durch Beschluß vom 27. Februar d. Js. zum Landrat ernannt hat, hat mir der Herr Minister des Innern / das bisher von mir auftragsweise verwaltete Landratsamt des Kreises Belgard nunmehr endgültig übertragen.

Möge meine Amtsführung dem Kreise immerdar zum Segen gereichen!

Belgard, den 8. März 1923.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Nachzahlungen des erhöhten Umlagepreises für das 4. und 5. Gehftel.

Die Ueberweisungen der Beträge für die Nachzahlungen sind bei der Reichsgetreidestelle beantragt. Die Berechnungen werden in der Kreiskornstelle mit besonderer Beschleunigung vorgenommen. Sobald dieselben beendet sind, wird dies bekannt gegeben. Bis dahin bitte ich Anfragen und Anträge auf schleunige Auszahlung zurückzustellen, damit die äußerst umfangreichen Arbeiten ihren Fortgang nehmen können.

Belgard, den 8. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Wöchentliche Einreichung der Brotartenabschnitte durch die Bäcker und Mehlhändler.

Der § 8 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit „Brot und Mehl aus der Getreideumlage“ vom 16. August 1922 wird wie folgt abgeändert:

- 1) in Absatz 1 ist statt „Montags in Zeitabständen von 14 Tagen für die beiden vergangenen Wochen“ zu setzen: „jeden Montag für die vorhergehende Woche“.
- 2) in Absatz 2 ist statt „zweiwöchige“ zu setzen: „wöchentliche“.

Belgard, den 26. Februar 1923.

Der Kreis Ausschuss.

Veröffentlicht.

Die Bäcker und Mehlhändler ersuche ich, gemäß der vorstehenden Abänderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl aus der Getreideumlage, die belieferten Brotartenabschnitte nebst der entsprechenden Mehloerbrauchsnachweisung mir von jetzt ab jeden Montag für die vorhergehende Woche, statt bisher 14tägig, einzureichen.

Belgard, den 8. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen.

Ruhrgebietshilfswert.

Der Kreis Ausschuss Hoerde i. Westf. bestätigt mit seinem Schreiben vom 2. d. Mts. den Eingang der bisher aus dem Kreise Belgard nach Hoerde übersandten Waren und bedankt sich dafür mit folgenden Worten:

„Indem wir gleichzeitig unseren herzlichsten Dank aussprechen, hoffen wir, daß auch durch diese Spende der Wille zur Abwehr noch gestärkt und der Widerstand nicht erlahmen wird.“

Indem ich diesen Dank hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringe, bitte ich, unsere Volksgenossen im Ruhrgebiet auch weiter durch reichliche Spenden zu unterstützen. Meine Bitte geht insbesondere an die Inassen des Kreises, die sich bisher an der Spende nicht beteiligt haben.

Belgard, den 8. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen.

Zuckerabgabe für Säuglinge usw.

Dem Kreise Belgard ist eine geringe Menge Sonderzucker zugewiesen worden, der an Säuglinge, werdende und stillende Mütter zum Preise von 350 Mark je Pfund abgegeben wird.

Anträge auf Zuteilung dieses Sonderzuckers sind von den Einwohnern der Städte Belgard und Bolzin an die zuständigen Magistrate zu richten.

Anträge vom platten Lande sind bis zum 25. d. Mts. einschließlich unter Beifügung einer eegscheinigung des zuständigen Ortsvorstehers dem

Kreiswirtschafsamtsamt in Belgard einzusenden. Wegen der geringen Menge können für einen Berechtigten höchstens 2 Pfund abgegeben werden.

Abgabe des Zuckers erfolgt durch den Kaufmann Reitzel in Belgard, Friedrichstraße, und durch den Kaufmann Maronde in Polzin.

Belgard, den 12. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Zuckerarten.

In den nächsten Tagen gelangen die neuen Zuckerarten, gültig für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1923, zur Abgabe.

Die Ortsbehörden erlaube ich, die Zuckerarten von dem Kreis Ausschussbüro, Zimmer Nr. 27 des Kreishauses, abzuholen, da hierdurch einmal die sehr erheblichen Postkosten erspart und andererseits ein Verlust von Marken auf dem Transport vermieden wird. Soweit die Marken bis zum 25. d. Mts. nicht abgeholt worden sind, werden dieselben zusammen mit den Brotkarten den Ortsbehörden zugesandt werden. Die Ortsbehörden erhalten Zuckerarten in dem bisherigen Umfang. Sollten in der Zahl der Zuckerartenempfänger in einzelnen Ortsbezirken Veränderungen vorgekommen sein, dann erlaube ich dies dem Kreisschuss sogleich mitzuteilen, unter Angabe der benötigten Karten. Ich weise noch besonders darauf hin, daß zugezogene Personen nur dann Zuckerarten erhalten dürfen, wenn sie einen vorgeschriebenen Lebensmittelabmeldechein des bisherigen Wohnorts abgeben.

Wer selbst oder als Haushaltungsangehöriger auf Grund eines Rübenlieferungs- oder sonstigen Vertrages mit Zucker versorgt wird, ist zum Empfang der Zuckerarten nicht berechtigt.

Die Zuckerarten sind unter sicheren Verschluss zu nehmen, damit Diebstähle usw. vermieden werden.

Belgard, den 8. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Einrichtung von Preisschildern.

Durch eine gemeinsame Verordnung des Ministers für Landwirtschaft, des Ministers für Handel und Gewerbe sowie des Ministers des Innern wurde bekanntlich vor einiger Zeit die Zwangseinrichtung von Preisschildern im Kleinhandel geregelt. Durch diese Verordnung wird der Preisschilderzwang endlich für ganz Preußen auf einheitliche Formen gebracht. In einer besonderen Verfügung erläßt nun der Minister des Innern Ausführungsbestimmungen hierzu, aus denen der Amtliche Preußische Pressedienst Folgendes mitteilt:

Da die gemeinsame Verordnung unter Mitwirkung der Vertreter des Einzelhandels zustande gekommen ist, werden ihre örtlichen Organisationen der Polizei bei der Durchführung behilflich sein. Von den Polizeiverwaltungen wird erwartet, daß die Durchführung der Preisbeschilderung im Rahmen dieser Verordnung nunmehr mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgt. Im einzelnen wird noch auf Folgendes hingewiesen: Von dem Beschilderungszwang werden etwa auf Lager, in verschlossenen Schränken befindliche oder hereingekommene, noch verpackte Waren nicht getroffen. Der Kreis der dem Preisschilderzwang unterworfenen Waren ist, soweit möglich, festgelegt. Abgesehen von den Futtermitteln, die in ihrer Gesamtheit dem Beschilderungszwang unterworfen sind, umfasst er nur Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs. In dieser Beschränkung ist die Durchführung der Beschilderung auch

nach Ansicht des Handels überall möglich. Diese Vorschrift bedeutet eine Erleichterung für die Einzelhändler. Es ist darauf zu achten, daß verkaufte Waren nicht mehr ausgestellt werden. Sie sind öfters Lockmittel und geeignet, irreführend zu handeln, bei denen derartige festgestellt wird, sind zu verwarnen. Die Verpflichtung zur Anbringung eines Preisschildes an einer Ware wird dadurch aufgehoben, daß die Ware zweifelsfrei bezeichnet in einem Preisverzeichnis aufgenommen ist. — Verweigern Einzelhändler die Abgabe der im Einzelhandel üblichen Mengen an die Verbraucher zu den angegebenen Preisen gegen Barzahlung, so ist zu prüfen, ob eine Zurückhaltung im Sinne des § 1 Nr. 3 oder eine unlautere Nachschaffung im Sinne des § 1 Nr. 4 der Preistreibeiberordnung vorliegt, besonders wenn in Erwartung demnächstiger höherer Preise die alte Ware nicht abgegeben wird, um für sie den neuen Preis zu nehmen und damit einen übermäßigen Gewinn zu erzielen.

Belgard, den 7. März 1923.

Der Komm. Landrat.
Preisprüfungsstelle.

Zuckerlieferung.

Die Kontrollstelle Pommern des Zuckerverkehrs in Stettin ersucht um umgehende Mitteilung, wieviel Personen gemäß § 8 Abs. V der Preuß. Ausführungsverordnung vom 14. Oktober 1922 in den einzelnen Kommunalverbänden vorhanden sind, die selbst oder als Haushaltungsangehörige auf Grund eines Rübenlieferungs- oder sonstigen Vertrages mit Zucker versorgt werden, also zum Empfang einer Zuckerarte nicht berechtigt sind.

Die Ortsbehörden erlaube ich, mir die Zahl der hiernach in ihren Ortsbezirken in Frage kommenden Personen bestimmt bis zum 11. d. Mts. mitzuteilen. Wenn bis zu dieser Frist eine Meldung nicht eingegangen ist, dann nehme ich an, daß derartige Personen nicht vorhanden sind.

Belgard, den 7. März 1923.

Der Komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Hundebestandsnachweisung für das II. Halbjahr 1922.

Die Herren Ortsvorsteher in Altshage, Battin, Bergen, Burzlaff, Buslar, Damen, Döbel, Drenow, Ganzkow, Gauerkow, Glözin, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Groß Reichow, Groß Thow, Gräßow, Heyde, Jagertow, Ramissow, Kl. Poplow, Krampe, Mandelag B, Muttrin, Neuhof, Podewils, Karzin, Schlemmin, Schmenzin, Tiegow, Jarnetow und Zuchen, sowie die Herren Gemeindevorsteher in Bugle, Gr. Dubberow, Gr. Pantnin, Jagertow, Ramissow, Kl. Pantnin, Kl. Ramin, Klempin, Kösternitz, Lasbeck, Lenzen, Nassin, Pumlow, Ristow, Rostin, Seligsfelde, Vorbruch, Warnin und Zadtow, die mit der Einreichung der oben bezeichneten Nachweisung noch im Rückstande sind, ersuche ich nochmals, die Nachweisung nunmehr bis spätestens zum 15. d. Mts. an mich einzureichen.

Belgard, den 3. März 1923.

Der Komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Kreisvergnügungssteuerordnung.

Dem Beschlusse des Bezirks Ausschusses vom 19. Oktober 1921, durch den die Ordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Bezirke des Kreises Belgard vom 17. September 1921 genehmigt ist, hat der Herr Oberpräsident unter Beibehaltung der bisherigen Maßgabe seine weitere Zustimmung bis zum 31. März 1924 erteilt.

Belgard, den 8. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Gemeindesteuernachtragsumlage für 1922.

Die Gemeinden Battin, Volkow, Damen, Gr. Panknin, Gr. Tychow, Gr. Poplow, Jagertow, Kl. Panknin, Kl. Nambin, Naffin, Nahtow, Podewils, Pumlow, Seligsfelde, Wusterbarth, Zarnesanz, Ziezenoff, Zuchen, Kösternitz, Döbel und Warnin haben einen Gemeindebeschluss zur Erhebung einer Gemeindesteuernachtragsumlage für 1922 bisher hier nicht zur Genehmigung vorgelegt. Sollte bei den vorgenannten Gemeinden ebenfalls das Bedürfnis vorliegen, zur Deckung des Ausgabemehrbedarfs und der nachträglich für 1922 erhobenen Kreisabgaben eine Gemeindesteuernachtragsumlage zu erheben, dann ersuche ich die betreffenden Herren Gemeindevorsteher, sogleich einen diesbezüglichen Gemeindebeschluss herbeizuführen und zur Genehmigung hier vorzulegen; denn nach den steuerrechtlichen Entscheidungen des D. V. G. sind derartige Umlagebeschlüsse vor Ablauf des Rechnungsjahres, d. i. bis zum 31. d. Mts. zu fassen.

Belgard, den 8. März 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Entrichtung der fälligen Beiträge an die Landesschulkasse nebst etwaigen Zinsen für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 16. Februar d. Js. — Kreisblatt Nr. 14, S. 92 — ersuche ich die mit der Erledigung dieser Verfügung noch rückständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher nochmals, mir spätestens bis zum 17. d. Mts. eine Bescheinigung darüber einzureichen, daß die Gemeinde (der Gutsbezirk) die fälligen Beiträge an die Landesschulkasse für die vorhin bezeichneten Jahre entrichtet hat. Für die Ausstellung der fraglichen Bescheinigung kommt bei Gesamtschulverbänden die zuständige Schulkasse und bei Eigenschulverbänden die staatliche Kreisliste hieselbst in Frage. Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß an diejenigen Gemeinden und Gutsbezirke, welche die gewünschte Bescheinigung bis zu dem genannten Tage nicht vorlegen, die zuständigen Reichseinkommensteueranteile auf ministerielle Anordnung bis auf weiteres nicht gezahlt werden.

Belgard, den 8. März 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Viehseuchenbeiträge für 1923.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher werden hierdurch benachrichtigt, daß gemäß Beschluß des Provinzialausschusses vom 14. Dezember 1922 auf Grund des § 6 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Pommern (Amtsblatt Stück 21 für 1912) für das Rechnungsjahr 1923 Beiträge für Pferde und Rindvieh erhoben werden sollen. Der Beitrag beträgt für jedes Pferd, jedes Maultier, jeden Hiel und Maulesel 115 M., für Rindvieh ist ein Einheitsatz von 18 M. der Beitragsauschreibung zu Grunde gelegt und es hat zu zahlen: der Besitzer von 1 bis 50 Stück den Einheitsatz, der Besitzer von 51 bis 100 Stück das Einundhalbfache (27 M.), der Besitzer von mehr als 100 Stück das Doppelte (36 M.) für jedes Stück. Rindviehbestände eines Besitzers, welche auf verschiedenen Wirtschaftshöfen desselben Gutes eingestellt sind, werden nach ihrer Gesamtzahl eingeschätzt, wenn diese Höfe nicht derartig getrennt bewirtschaftet werden, daß ein Austausch der verschiedenen Viehbestände untereinander nicht stattfindet. Im letzteren Falle ist jeder Viehbestand für sich einzuschätzen.

Beitragsfrei sind:

1. Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den staatlichen Gekühen gehören,
2. das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtwieh.

Die zur Aufstellung der Listen nötigen Bordrucke sende ich den Ortsbehörden sogleich zu. Ist ein Ortsvorsteher nicht bis zum 17. d. Mts. in den Besitz der Bordrucke gelangt, so sind solche sogleich anzufordern.

Da die Ausschreibung sich auf die Viehzählung vom Dezember 1922 gründet, so sind die Eintragungen in die Verzeichnisse auf Grund der Zählungslisten vom Dezember v. Js., welche bei den Gemeindebehörden verwahrt werden, auszuführen. Veränderungen des Tierbestandes, die nach dem Zählungstage eingetreten sind, bleiben außer Betracht. Beitragspflichtig sind die in den Listen als Tierbesitzer vermerkten Personen; sind diese verstorben, so ist der Beitrag von den Erben einzuziehen, sind sie verzogen, so ist ihnen die Ausschreibung an dem neuen Wohnort von seiten der Gemeindebehörde des Zählungsortes zuzustellen.

Was die Form der Ausschreibung anbetrifft, so bieten sich der Gemeindebehörde folgende Wege:

- a) das ausgefüllte Verzeichnis wird gleichfalls mit der Einforderung der Beiträge den Tierbesitzern zur Einsichtnahme vorgelegt oder
- b) dem Tierbesitzer wird vor oder spätestens bei Einziehung der Beiträge eine ihn betreffende schriftliche Mitteilung zugestellt oder
- c) das ausgefüllte Verzeichnis ist zwei Wochen lang öffentlich auszulegen, nachdem vorher Ort, Zeit und Zweck der Auslegung den Beteiligten durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis gebracht ist.

Ich überlasse es den Ortsbehörden, die Ausschreibung nach einer der vorstehend angegebenen Formen vorzunehmen.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß Tierbesitzern, die sich nicht für beitragspflichtig halten, oder die meinen, daß die für sie ausgeschriebenen Beiträge unrichtig hoch bemessen sind, das Recht der Beschwerde zusteht. Die Beschwerde muß innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ausschreibung erhoben werden. Ueber die Beschwerde entscheidet der Landrat endgültig.

Ich ersuche, die Aufstellung der Verzeichnisse nach Vorstehendem und nach den auf den Formularen abgedruckten Anmerkungen sofort nach ihrem Eingang vorzunehmen und die Beiträge einzuziehen. Die Beitreibung rückständiger Beiträge erfolgt im Verwaltungsverfahrensverfahren.

Die Spalten 3 bis 12, 14 und 15 des Verzeichnisses sind aufzurechnen.

Wenn die Einziehung der Beiträge beendet ist, sind mir die aufgestellten Verzeichnisse sofort einzureichen, nachdem vorher die auf der 1. Seite versehene Bescheinigung ordnungsmäßig vollzogen und das Nichtzutreffende durchgestrichen ist. Gleichzeitig ist auch der Gesamtbetrag der eingezogenen Beiträge an die Kreis kommunalkasse hier — Zimmer 5 des Kreis Hauses — abzuführen. Das Geld kann auf das Postcheckkonto der Kreis kommunalkasse — Stettin 416 — eingezahlt werden. In diesem Falle ist auf dem Abschnitt der Zahlkarte der Betrag genau zu bezeichnen (Viehseuchenbeitrag 1923).

Die den Stadt- und Landgemeinden nach meiner diesbezüglichen Bekanntmachung vom 22. Juli 1922, Nr. 58, Seite 275 vom 29. Juli 1922 des Belgard-Polziner Kreisblattes zustehende Hebegebühr in Höhe von 3 v. Hd. ist zurückzubehalten. Die Höhe des zurückbehaltenen Betrages ist anzuzeigen.

Ich weise jedoch noch ausdrücklich darauf hin, daß den Gutsbezirken eine Hebegebühr nicht zugestimmt ist.

Die Einziehung der Beiträge ist so zu beschleunigen, daß sämtliche Beiträge und Listen bis zum 1. Mai d. Js. eingegangen sind.

Belgard, den 8. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Persönliches.

Herr Amtsvorsteher Fey zu Groß Wardin ist bis auf Weiteres behindert, die Amtsvorstehergeschäfte zu führen.

Dieselben werden von dem Amtsvorsteherstellvertreter, Herrn Haß—Redel, geführt.

Belgard, den 7. März 1923

Der Komm. Landrat.

Versorgungs- und Fürsorgesprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Polzin.

Am Sonnabend, den 17. März d. Js., findet im Fürsorgeheim (neben dem Gemeindehause gelegen) zu Polzin von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags ein Sprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene statt.

Die Fürsorgestelle ist ebenfalls vertreten.

Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene des südlichen Teiles des Kreises, die wegen Renten oder sonstiger Versorgungsansprüche, Stellenvermittlung, Kapitalabfindung usw. Auskunft wünschen, wollen sich an dem genannten Tage in Polzin einfinden.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Belgard, den 7. März 1923.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Bekanntmachung

betreffend den Wert der Natural- und Sachbezüge bei Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

Der Wert der Natural- und Sachbezüge für die Bemessung des des Steuerabzuges vom Arbeitslohn (Gehalt) wird für den ganzen Bezirk des Landesfinanzamts Stettin bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

I. Wert der freien Station einschließlich Wohnung, Licht und Heizung gleichmäßig für Stadt und Land:

- für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrlingmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) täglich 900 M., monatlich 27 000 M., jährlich 324 000 M.;
- für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und Personen, die der Angestellten-Versicherung unterliegen, sowie für die in der Großschiffahrt d. h. auf Fracht- und Passagierschiffen über 100 Brutto-Register-Tonnen beschäftigten Personen, soweit sie nicht unter d bezeichnet sind täglich 1 330 M., monatl. 40 000 M., jährl. 480 000 M.;
- für Angestellte höherer Ordnung, soweit sie nicht unter d bezeichnet sind (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren) täglich 1 660 M., monatlich 50 000 M., jährlich 600 000 M.;
- für die in der Großschiffahrt beschäftigten Kapitäne, nautischen und technischen Schiffsoffiziere und sonstigen im Offiziersrang stehenden Glieder der Besatzung täglich 2 000 M., monatlich 60 000 M., jährlich 720 000 M.

Die tägliche freie Station wird im einzelnen wie folgt berechnet:

	zu a	zu b	zu c	zu d
freie Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung	150 M	200 M	250 M	300 M
Frühkaffee	70 "	100 "	130 "	160 "
Frühstück	80 "	100 "	130 "	160 "
Mittagessen	300 "	500 "	620 "	760 "
Vesper	80 "	100 "	130 "	160 "
Abendbrot	220 "	330 "	400 "	460 "
	900 M	1330 M	1660 M	2000 M

II. Wert der Natural- und Sachbezüge bei Deputatempfängern auf dem platten Lande.

A. Freie Wohnung für Angestellte:

täglich	9 M
monatlich	270 "
jährlich	3 240 "

Für sonstige Deputatempfänger:

täglich	6 M
monatlich	200 "
jährlich	2 400 "

B. Freie Feuerung:

für Steinkohlen pro Zentner	4 000 M
" Briketts	2 000 "
" 1 000 Stück "Brestorf"	2 400 "
" 1 000 "Stechtorf"	1 800 "
" 1 rm Harkholz	15 000 "
" 1 rm Weichholz	10 000 "
" 1 Fuhre Strauch	1 000 "

C. Freies Kartoffelland gedüngt und gepflügt bei

mittlerem Boden der Morgen jährl.	40 000 M
dasselbe ungedüngt jährlich	28 000 "

freies Acker- oder Gartenland der Morgen ungepflügt und ungedüngt jährlich

freie Kuhhaltung jährlich	14 000 "
freie Kuhweide (Sommerweide)	270 000 "
" Ställehaltung 80 000 M. in dem Jahre, in dem sie gehalten wird oder jährliche Ablösung (1/4)	70 000 "
" Schaf- und Ziegenhaltung je Weide für Ziege, Schaf und Zuchtganz je	45 000 "
	2 000 "

Getreide. 3 Zentn. für jedes Familienmitglied werden mit dem Umlagepreis angelegt.

Der Rest pro Zentner	35 000 "
Kartoffeln pro Zentner	900 "
Erbsen pro Zentner	45 000 "
1 Merzschaf ohne Fell	30 000 "
1 Schlachtschwein pro Zentner Lebendgewicht	180 000 "
1 freies Ferkel	20 000 "
1 Liter Vollmilch	270 "
1 Liter Magermilch	110 "
Heu pro Zentner	9 500 "
Stroh pro Zentner	9 000 "

D. Schnitterkost täglich

	1 330 "
--	---------

Stettin, den 2. März 1923.

Der Präsident

des Landesfinanzamts Stettin.